

Tragende Gründe

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über
eine Änderung der Verfahrensordnung:
Verwendung der fortgeschrittenen elektronischen Signatur

Vom 21. Oktober 2021

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage.....	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung	2
3.	Bürokratiekostenermittlung	2
4.	Verfahrensablauf.....	2

1. Rechtsgrundlage

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) beschließt nach § 91 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 SGB V eine Verfahrensordnung (VerfO), in der er Regelungen zu seiner Arbeitsweise trifft. Änderungen der VerfO bedürfen gemäß § 91 Absatz 4 Satz 2 SGB V der Genehmigung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG).

2. Eckpunkte der Entscheidung

Der G-BA hat in seiner Sitzung am 21. Oktober 2021 Änderungen der VerfO zur Vereinfachung der elektronischen Kommunikation mit dem G-BA beschlossen.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

Zu I.:

Durch die Änderungen wird zur Verfahrensvereinfachung die Übermittlung von Offenlegungserklärungen nach Anlage I zum 1. Kapitel VerfO wahlweise in schriftlicher oder elektronischer Form ermöglicht.

Zu II. bis IV.:

Durch die Änderungen wird bei Übermittlungen in elektronischer Form von dem zwingenden Erfordernis der Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur abgesehen und alternativ die Verwendung einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 (eIDAS-Verordnung) und deren Durchführungsbeschlüssen ermöglicht.

In Anlage I zum 2. Kapitel VerfO wird zudem ein redaktioneller Fehler bereinigt.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

4. Verfahrensablauf

Die AG Geschäftsordnung-Verfahrensordnung hat die Beschlussvorlage in ihrer Sitzung am 10. September 2021 beraten und in schriftlicher Abstimmung am 29. September 2021 konsentiert.

Das Plenum hat die Änderung der VerfO in seiner Sitzung am 21. Oktober 2021 beschlossen.
Die Patientenvertretung trägt den Beschluss mit.

Berlin, den 21. Oktober 2021

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken